



FINEAC

Treuhand | Tax | Audit

Steuer-Spar-Tipps

Schöpfen Sie das Sparpotential voll aus und senken Sie Ihre Steuerrechnung nachhaltig, in dem Sie die möglichen Abzüge nicht vergessen. Hier haben wir für Sie eine kleine Übersicht von Neuerungen ab 01.01.2024 und bereits bekannten Steuer-Spar-Tipps zusammengestellt:

Mieterabzug

Mieterinnen und Mieter im Kanton Zug können generell 30% der Wohnungsmiete bis maximal CHF 10 600 in Abzug bringen.

Prüfung der prov. Steuerrechnung

Sollten Ihre Einkommensverhältnisse wesentlich geändert haben, passen Sie die provisorische Steuerrechnung an. Damit verhindern Sie Steuernachzahlungen und allfällige Verzugs- und/oder Ausgleichszinsen.

Vergütungszins ab 2024

Das frühzeitige Zahlen der prov. Steuerrechnungen lohnt sich wieder. In den meisten Kantonen gibt es ab 2024 wieder Vergütungszins. Im Kanton Zug gibt es 2% Skonto bei Bezahlung bis 31. Juli 2024. Dieser Vergütungszins ist nicht steuerbar.

Einzahlung in die Pensionskasse

Reglementarisch klar festgelegte Einzahlungsbeiträge in die 2. und 3. Säule können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Gerne informiert Sie unser Steuerteam über die Maximalbeiträge oder die Vorteile einer gestaffelten Einzahlung.

Verzugszinsen für eine Steuernachzahlung

Falls Ihnen Verzugszinsen für eine Steuernachzahlung belastet wurden, können Sie diese in der nächsten Steuererklärung mit

den anderen Schuldzinsen zum Abzug bringen.

Abzug von Krankheits- und Unfallkosten

Ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten sind steuerlich abzugsfähig, sofern diese 5% des Reineinkommens der steuerpflichtigen Person sowie der von ihr zu unterhaltenden Personen übersteigen.

Dazu zählen Ausgaben für medizinische Behandlungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit. Insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Therapien usw. Die geltend gemachten Kosten müssen durch Arztzeugnisse, Rechnungen etc. belegt werden.

Unterstützungsleistungen

Leisten Sie Unterhaltszahlungen an erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen im In- oder Ausland? Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Abzüge geltend machen. Klären Sie die Details unbedingt mit unserem Steuerteam.

Abzug Aus- und Weiterbildungskosten

Nebst Weiterbildungskosten, sind auch berufliche Ausbildungskosten abziehbar, sofern es sich nicht um Kosten für eine Erstausbildung (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium) handelt. Der Abzug beträgt jährlich max. CHF 12 000 (Kt. ZG) und CHF 12 900 (Bund).



FINEAC

Treuhand | Tax | Audit

Ferienwohnung

Als Besitzer einer Ferienwohnung müssen Sie den Eigenmietwert sowie sämtliche Mieteinnahmen versteuern, auch wenn die Ferienwohnung oft leer steht. Falls die Wohnung vermietet wird, darf der Eigenmietwert gekürzt werden. Vermieten Sie die Wohnung möbliert, dürfen Sie in einigen Kantonen auch etwas für die Abnutzung in Abzug bringen.

Energiesparende Investitionen

Hausbesitzer haben die Möglichkeit, die Kosten für energiesparende Investitionen auf bis zu drei aufeinanderfolgende Jahre zu verteilen. Dies gilt, sofern die Kosten im Entstehungsjahr steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Eine gute Planung kann sich lohnen.

Als energiesparende Investitionen gelten sämtliche Kosten, die zur sparsamen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Isolationsmassnahmen etc).

Zu beachten ist, dass sowohl Subventionsbeiträge als auch Einspeisevergütungen in der Steuererklärung deklariert werden müssen.

Gewinne aus Geldspielen

Lottogewinne bis zu CHF 1 Mio. sind steuerfrei. Das Gleiche gilt für Gewinne aus Sportwetten, Online-Teilnahmen an Spielbankenspielen sowie grossen Geschicklichkeitsspielen, sofern diese in der Schweiz zugelassen sind. Ausländische Gewinne bleiben steuerpflichtig.

Spenden

Spenden an gemeinnützige Organisationen in der Schweiz können abgezogen

werden, wenn der Betrag mindestens CHF 100 beträgt und insgesamt 20% des massgebenden Reineinkommens nicht übersteigt. Spenden an politische Parteien können unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls abgezogen werden.

Kinderbetreuung

Unter gewissen Voraussetzungen können Kosten für Fremdbetreuung und oder je nach Kanton eine Pauschale für Eigenbetreuung abgezogen werden.

Kryptowährungen / NFT

Kryptowährungen und NFT sind steuerbare Vermögenswerte und müssen in der Steuererklärung deklariert werden. Beim Verkauf realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von sämtlichen Kryptoanlagen / NFT im Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei. Umgekehrt können Verluste steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Erzielen Sie Erträge aus Staking, Mining oder als Validator, Nominator, kontaktieren Sie uns für nähere Abklärungen.

Achtung: Das steuerliche Risiko einer gewerbmässigen Tätigkeit muss von Fall zu Fall geprüft werden (grosse Transaktionsvolumen, kurze Haltedauer, Einsatz von Derivaten, Fremdfinanzierung etc.).

Bitte beachten Sie, dass in allen Kantonen unterschiedliche Regeln gelten. Kontaktieren Sie unser Steuerteam bei Unklarheiten oder Fragen, sie helfen gerne weiter.

Mandatsleiterinnen Steuern

carmen.hofmann@fineac.ch / 041 727 51 02

barbara.bucher@fineac.ch / 041 727 51 91

Zug, 1. März 2024